

STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG

BETRIEBSWIRTSCHAFT – INDUSTRIE

**Duale Hochschule Sachsen
Staatliche Studienakademie Dresden**

vom 15. Oktober 2025

Gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, sowie auf Grundlage der §§ 5 und 9 der Immatrikulationsordnung vom 13. Mai 2025 regelt die Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden – den Ablauf des Studiums und erlässt für den Studiengang Betriebswirtschaft – Industrie die folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
§ 5	Studienablauf
§ 6	Studienberatung und -betreuung
§ 7	Qualitätssicherung
§ 8	In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1	Studienablaufplan
Anlage 2	Modulhandbuch
Anlage 3	Praxisübersicht

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studienganges Betriebswirtschaft – Industrie Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums an der Dualen Hochschule Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur eigenständigen Erkennung und Lösung praktischer Probleme mittels wissenschaftlicher Methoden und Theorien zu befähigen. Voraussetzung für diese Fähigkeiten sind analytisches, interdisziplinäres und vernetztes Denkvermögen sowie ein fundiertes Wissen um betriebswirtschaftliche Abläufe in der Praxis. Im Studium werden sowohl die wissenschaftlichen als auch die praktischen Komponenten betont.
- (2) Das Studium bildet die Basis für eine berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Die Ausbildung soll es auch ermöglichen, das Studium in einem Masterstudiengang national oder international erfolgreich fortzusetzen. Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung eingeführt, wobei sie die Fähigkeit zu selbstständigem ökonomischem Denken und Arbeiten in Form von Wissenstransfer sowie wesentliche Schlüsselqualifikationen erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.
- (3) Die Studienziele des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft – Industrie bestehen in der systematischen Entwicklung von folgenden Kompetenzbereichen, die durch die inhaltliche Ausgestaltung der Module erreicht wird (Anlage Modulhandbuch):
 - a) Instrumentale Kompetenz
 - b) Systemische Kompetenz
 - c) Kommunikative Kompetenz
 - d) Berufliche Handlungskompetenz.
- (4) Die duale Struktur stellt sicher, dass die erworbene berufliche Handlungskompetenz durch eine direkte und kontinuierliche Anwendung der Lehrinhalte des wissenschaftlichen Theoriestudiums in den Praxisphasen eine unmittelbare Berufsbefähigung (Employability) der Absolventen garantiert.

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 18 SächsHSG.

§ 4

Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

- (1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium, welches im Zusammenwirken der Staatlichen Studienakademie Dresden mit den Praxispartnern durchgeführt wird (duales Studium). Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Staatlichen Studienakademie Dresden und einen praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) beim Praxispartner gegliedert.
- (2) Das Studium umfasst:
 1. Pflichtmodule, welche die fachwissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang sichern und deren exemplarische Vertiefung und interdisziplinäre Ausweitung ermöglichen,
 2. Pflichtmodule, welche die fachwissenschaftlichen Grundlagen für die Studienrichtungen sichern und deren exemplarische Vertiefung und interdisziplinäre Ausweitung ermöglichen,
 3. Praxismodule als integrale Teile von Praxisphasen, in denen Studieninhalte vermittelt, vertieft und angewendet werden,
 4. die Bachelorarbeit.
- (3) Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2) für die einzelnen Module. Die Modulbeschreibungen sind Teil dieser Studienordnung.
- (4) Die Lehr- und Lernformen des Studienganges bestehen aus
 1. Präsenzveranstaltungen, die durchgeführt werden als:
 - a) Vorlesungen, welche der zusammenhängenden Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grund- und/oder Spezialkenntnissen des Fachgebietes dienen und den Weg zur Verbreiterung und Vertiefung der vermittelten Kenntnisse durch weitere Lehr- und Lernformen eröffnen,
 - b) Seminare, durch welche Einzelfragen des Fachgebiets behandelt werden und wissenschaftliche Arbeitsweisen sowie der wissenschaftliche Diskurs eingeübt werden,
 - c) Übungen, in denen ausgewählte Problemstellungen des Fachgebiets exemplarisch und/oder technisch-instrumentell bearbeitet werden,
 - d) Projekte, in denen komplexe und/oder interdisziplinäre Problemstellungen mit Praxisbezug identifiziert werden, geeignete Lösungsansätze definiert sowie Konzepte zu deren Umsetzung entwickelt werden,
 - e) Planspiele, in denen Lösungsansätze für komplexe Problemstellungen mit Praxisbezug in simulierten Handlungs- und Entscheidungssituationen eingeübt werden,
 - f) Exkursionen als thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, durch welche die bereits behandelten Stoffgebiete vertieft und veranschaulicht werden,
 - g) Kolloquien, welche dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs dienen.

Sowie

2. eigenverantwortlichem Lernen der Studierenden, das in folgenden Formen erbracht wird:

- a) Selbststudium als selbst organisiertes, individuelles oder gemeinschaftliches Erschließen und/oder Vertiefen von Stoffgebieten durch die Studierenden, das insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen, Literaturstudium, sowie die Er- und Verarbeitung von Hintergrundinformationen umfasst,
- b) Gruppenarbeiten, in der die Studierenden angeleitet, aber weitgehend eigenständig einzelne praktische und/oder besonders aktuelle Problemstellungen des Fachgebiets insbesondere diskursiv behandeln; Gruppenarbeiten können mit Präsenzveranstaltungen kombiniert werden,
- c) Prüfungsvorbereitungen, bei denen prüfungsrelevante Studieninhalte wiederholt und vertieft werden.

Eigenverantwortliches Lernen kann in Praxisphasen erbracht werden, wenn es vom Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Dresden angeleitet sowie betreut wird und mit einer Prüfungsleistung abschließt. Es ist in der Modulbeschreibung der betreffenden Module (Anlage 2) sowie in der Praxisübersicht (Anlage 3) entsprechend ausgewiesen.

- (5) Die Lehr- und Lernformen aus § 4 Absatz 4 können digital durchgeführt werden.
- (6) Die Lehr- und Lernformen aus § 4 Absatz 4 können in Fremdsprachen durchgeführt werden; dies wird in der Modulbeschreibung (Anlage 2) der betreffenden Module entsprechend ausgewiesen.

§ 5 Studienablauf

- (1) Der inhaltliche und zeitliche Studienablauf ist durch die systematische Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen strukturiert und kann von den Studierenden in Abstimmung mit den Partnerunternehmen insbesondere im zweiten, dritten, vierten und fünften Praxismodul inhaltlich selbständig organisiert werden.
- (2) Der Studienablauf- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist als Bestandteil dieser Studienordnung im Anhang enthalten.
- (3) Der Ablauf des Studiums ist so konzipiert, dass es in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen, tarif- und einzelvertraglichen Regelungen, an den Präsenzveranstaltungen der Module teilzunehmen.
- (5) Die Studierenden werden während der Praxisphasen vom Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Dresden sowie einem Mentor bzw. einer Mentorin des Praxispartners betreut. Die Staatliche Studienakademie Dresden trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Praxismodule.

§ 6

Studienberatung und -betreuung

- (1) Die Staatliche Studienakademie Dresden ist für die fachliche Beratung der Studierenden und deren Betreuung zuständig.
- (2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Beratung und Betreuung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei Organisation und Planung des Studiums,
 3. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 4. bei Nichtbestehen einer Modulprüfung,
 5. vor Abbruch des Studiums.

§ 7

Qualitätssicherung

- (1) Die Lehre in den einzelnen Modulen und im Studiengang insgesamt wird einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen, an der die Studierenden und die Praxispartner maßgeblich beteiligt sind.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung sind bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.


§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Rektorat der Dualen Hochschule Sachsen am 15. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die im Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienrichtung Industrie immatrikuliert sind, können unter vollständiger Anrechnung aller Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengang Betriebswirtschaft – Industrie wechseln.

Dresden, den 15. Oktober 2025

Der Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden
Duale Hochschule Sachsen


Prof. Dr. rer. pol. Holm Krüger